

Versmold, den 16.11.2021

## **An den Bürgermeister der Stadt Versmold**

### **Herrn Michael Meyer-Hermann**

Sehr geehrter Herr Meyer-Hermann,

die Fraktion Bündnis '90/DIE GRÜNEN stellt für die nächste Sitzung des Ausschusses für Planung und Stadtentwicklung folgenden Antrag:

**Die Festsetzung einer verpflichtenden Installation von Photovoltaikanlagen in Bebauungsplänen wird grundsätzlich beschlossen. Ferner werden Vorgaben für die Aufstellung von Bebauungsplänen für eine für den Betrieb von Photovoltaikanlagen optimierte Ausrichtung der Gebäude und Dachformen ebenfalls grundsätzlich beschlossen; die Verwaltung wird mit der Ausarbeitung einer rechtssicheren Formulierung und der planerischen Umsetzung beauftragt.**

#### **Begründung:**

Um die Klimaschutzziele zu erreichen, muss solare Energie mit Photovoltaikanlagen noch umfassender genutzt werden. Der vorliegende Antrag soll daher den Photovoltaik-Ausbau auf den Dächern von Privatleuten wie Firmen vorantreiben.

Machbar erscheint eine Festsetzung im Rahmen von Bebauungsplänen. Erfasst sind alle Bebauungsplanverfahren, die neu eingeleitet werden und alle laufenden Verfahren, bei denen zum Zeitpunkt der Photovoltaikverpflichtung die öffentliche Auslegung noch nicht beschlossen wurde. Somit sind ausschließlich Neubauten betroffen.

Dieses Vorgehen gilt als rechtssicher.

Für die PV-Anlage sollte ein Minimum von 5 Kwp gelten, sofern nicht zwingende bautechnische Gründe dagegensprechen.

#### **1. Zusammenfassung:**

Zum Erreichen der Ziele des auch von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierten Pariser Klimaschutz-Abkommens müssen die Treibhausgas-Emissionen bis 2045 um mehr als 90 % sinken. Für den Gebäudesektor bedeutet das eine quasi CO<sub>2</sub>-freie Strom- und Wärmeversorgung.

Für langfristig genutzte Investitionsgüter wie Gebäude (Nutzungsdauer 80 Jahre, bis in das Jahr 2100) sollten zukünftige Standards bereits heute Berücksichtigung finden. Ein Nachrüsten wäre mit teils erheblichen zusätzlichen Kosten verbunden.

In einem zukunftssicheren Gebäude wird ein möglichst großer Teil des Strombedarfs - in Jahressumme - über eine Stromerzeugung mit Photovoltaik direkt am Gebäude erzeugt. Dabei sind zukünftige zusätzliche Stromverbraucher wie elektrische Wärmepumpen und die Mobilität mit elektrischen Fahrzeugen zu berücksichtigen.

Eine Installationspflicht von Photovoltaikanlagen in Bebauungsplänen ist sinnvoll. Die investiven Mehrbelastungen sind wirtschaftlich tragbar, die Anlagen refinanzieren sich bei Neubauten in weniger als 12 Jahren selbst, das ist weniger als die Hälfte der zu erwartenden Nutzungsdauer. Die Anlagen können Teil einer Finanzierung sein und erwirtschaften deutlich höhere Erlöse, als zur Bedienung der Finanzierung erforderlich sind. Über die Festsetzung der Photovoltaikanlagen hinaus sind in zukünftigen Bebauungsplänen bezüglich der Ausrichtung der Gebäude und der Dachformen sowie Dachaufbauten konkrete Vorgaben festzusetzen, um einen optimierten Ertrag erzielen zu können.

Bestimmt wäre es sinnvoller, der Gesetzgeber würde zukunftssichere Standards generell und zügiger einführen. Jedoch ist festzustellen: mit dem Gebäudeenergiegesetz waren 2020 keine höheren Standards verbunden. Entsprechend dem beschlossenen Klimaschutzprogramm 2030 sollen ab 2023 alle Neubauten die Effizienzhaus-Stufe EH-55 erfüllen, ab 2025 soll dann der noch höhere Standard EH-40 gelten. Die einzelnen Maßnahmen müssen noch mit Gesetzen und Förderprogrammen umgesetzt werden. Eine Installationspflicht für Photovoltaik war vorgesehen, ist jedoch in der derzeitigen Fassung nicht mehr genannt. Seit dem Starkregenereignis in der Eifel gibt es politische Initiativen, Ergänzungen zum Klimaschutzprogramm 2030 vorzunehmen, u.a. die Installationspflicht für Photovoltaik im Neubau.

## 2. Rechtliche Zulässigkeit

Gemäß § 9 I Nr. 23b BauGB kann eine Festsetzung im Bebauungsplan erfolgen. Gemäß § 9 I BauGB bedürfen Festsetzungen im Bebauungsplan städtebaulicher Gründe.

Diese liegen in Bezug auf die Einführung einer Solarpflicht vor, da § 1 V 2 BauGB ausdrücklich klarstellt, dass Bauleitpläne dazu beitragen sollen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch bei der Stadtentwicklung zu fördern. Gemäß § 1 II BauGB gehört zur Bauleitplanung auch der Bebauungsplan. Liegen städtebauliche Gründe vor können Festsetzungen nach § 9 BauGB getroffen werden.

## 3. Berücksichtigung in der Bauleitplanung

Neben einer Festsetzung muss die Errichtung ausreichend großer und optimal ausgerichteter Dächer planerisch ermöglicht werden. Zur möglichst optimalen Nutzung solarer Einstrahlung sollen für alle Gebäude Satteldächer bzw. Zeltdächer oder Flachdächer bzw. Pultdächer festgesetzt werden. Andere Dachformen oder giebelständige Bauweise sind auszuschließen.

**Satteldächer** mit Firstrichtung in West-Ost- bzw. Nord-Süd-Richtung, Dachneigung mindestens 35 °, um auch in der Übergangszeit hohe Erträge aus solarer Strahlung zu erzielen:

- Firstrichtung West-Ost: um Verschattungen der südseitigen Dachflächen zu vermeiden, sind diese von Dachaufbauten wie Abgaskaminen, Antennen oder Gauben frei zu halten. Derartige Dachaufbauten sind nur auf der nach Norden ausgerichteten Dachseite zulässig.

- Firstrichtung Nord-Süd: um Verschattungen der Dachflächen zu vermeiden, sind Dachaufbauten wie Abgaskamine oder Antennen an den Nordkanten anzuordnen.

**Flachdächer:** Dachaufbauten wie Abgaskamine, Aufzug-Maschinenräume, Lüftungsanlagen oder Antennen sind an den Nordkanten der Dachflächen anzuordnen.

Hinweise: Die Tragfähigkeit sollte in der Gesamtfläche eine ausreichende Reserve erhalten, um eine kombinierte Dachbegrünung und Photovoltaiknutzung zu erlauben.

Zur Errichtung von Solarthermieanlagen sollten Teile der Dachfläche mit mindestens 120 kg / m<sup>2</sup> Reserve ausgelegt werden.

Zudem sollte für die PV-Anlage ein Minimum von 5 Kwp gelten, sofern nicht zwingende bautechnische Gründe dagegensprechen.

#### 4. Ausnahmen oder Befreiungen

Ausnahmen oder Befreiungen sollten in begründeten Einzelfällen möglich sein.

Das könnten z.B. massive Verschattungen in Baulücken oder Standorte nahe oder unter hochwachsenden Baumbeständen sein. Sollte die Errichtung einer Photovoltaikanlage aus privatfinanziellen Gründen nicht möglich sein, soll die Dachfläche einem Dritten zur Nutzung angeboten werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Hans Kahre". The script is cursive and fluid, with the first letters of "Hans" and "Kahre" being significantly larger and more stylized than the rest of the letters.

Hans Kahre